Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung – GVRS)

Die Gemeinde Mittelstetten erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind ausschließlich vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

. . .

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Die Referenten des Gemeinderats erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen überörtlicher Organisationen ein Sitzungsgeld von je 25,-- € als pauschalen Aufwandsersatz, soweit von diesen Organisationen keine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (4) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten als Entschädigung für die Nutzung der privaten elektronischen Geräte für das Ratsinformationssystem eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,-- € pro Jahr als IT-Pauschale. ²Diese Entschädigung wird erstmals im Jahr der tatsächlichen Inbetriebnahme gewährt. ³Für die Monate Januar bis April 2026 beträgt die Pauschale für ausscheidende Gemeinderatsmitglieder 35,-- €.
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Der Ersatz von Sachschäden, die ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, bestimmt sich nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften.
- (8) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden im Voraus bezahlt. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen bezahlt.
- (9) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden einmal jährlich zum Schluss des Kalenderjahres ausbezahlt.

..

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.09.2014 außer Kraft.

Gemeinde Mittelstetten Mittelstetten, den 09. September 2020

Franz Ostermeier Erster Bürgermeister